

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan Nr. 25 a - An der Gagernstraße -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land N.W. i.d.F. der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.1952 (GS.NW.S.167), § 10 des BBauG. vom 23.6.1960 (BGBL S.341) und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG. vom 29.11.1960 (GV.NW.S.433) hat der Rat der Stadt Siegen am folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 25 a " An der Gagernstraße " wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Baugestaltung

Die Dächer sind nur als Giebeldächer mit 30° Neigung und mit Pfannen- oder Schiefereindeckung zugelassen. Auf den Grundstücken südlich der Gagernstraße sind die Vordergebäude in Traufstellung zu errichten.

§ 3

Ausnahmen

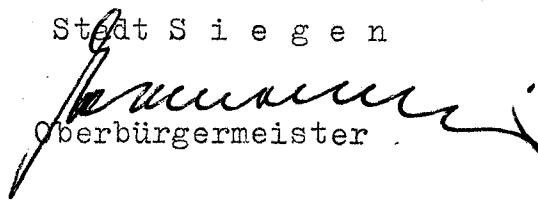
Die Baugenehmigungsbehörde kann für das reine Wohngebiet südlich der Gagernstraße ausnahmsweise die eingeschossige Bauweise sowie Abweichungen von der festgesetzten Dachform und Dachneigung zulassen, wenn ein befriedigender Übergang zur vorhandenen Bebauung auf den Nachbargrundstücken gesichert ist.

§ 4

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegen, den 7.2.1962

Stadt S i e g e n


Oberbürgermeister